

22. 06. 2017

Landtag von Niederösterreich
Landtagsdirektion
Eing.: 22.06.2017
Ltg. - **1595/V-5/48-2017**
— Ausschuss

RESOLUTIONSANTRAG

der Abgeordneten Schmidl, Waldhäusl, Mag.^a Rausch und Mag. Mandl

zur Gruppe 4 des Voranschlages des Landes Niederösterreich für das Jahr 2018,
LT-1595/V-5-2017

betreffend **Absetzbarkeit von Kinderbetreuungskosten**

Die Vereinbarkeit von Familie und Beruf ist für Väter und Mütter oft eine große Herausforderung. Flexible und kurzfristig verfügbare Kinderbetreuungsangebote sowie institutionelle Kinderbetreuungseinrichtungen sind Grundlagen für eine Harmonisierung von beruflichen und familiären Anforderungen. Dabei haben auch die Leistbarkeit des Angebots und eine Relation zwischen Einkommen und Kinderbetreuungsaufwand große Bedeutung.

Die Kosten für die Betreuung von Kindern können seit dem 1. Jänner 2009 bis höchstens 2.300 € pro Kind und Kalenderjahr als außergewöhnliche Belastung geltend gemacht werden. Die Betreuung muss von einer öffentlichen oder einer privaten institutionellen Kinderbetreuungseinrichtung oder von einer pädagogisch qualifizierten Person geleistet werden.

Aufgrund eines Erkenntnisses des Verwaltungsgerichtshofes vom 30. September 2015 (GZ. 2012/15/0211) wurden nun seitens des Bundesministeriums für Finanzen die Anforderungen betreffend der „pädagogisch qualifizierten Personen“ für die steuerliche Absetzbarkeit von Kinderbetreuungskosten geändert. Ab der Veranlagung für das Jahr 2017 gilt nun, dass eine Kinderbetreuungsperson eine Ausbildung in einem Ausmaß nachweisen muss, wie sie sonst nur von einer Tagesmutter oder einem Tagesvater verlangt wird.

Die Betreuungsperson muss das 18. Lebensjahr vollendet haben und eine Ausbildung zur Kinderbetreuung und Kindererziehung im Mindestausmaß von 35 Stunden nachweisen. Mit der neuen Regelung wurden also die Ausbildungsanforderungen für eine Kinderbetreuungsperson deutlich angehoben und das Stundenausmaß für die Ausbildung von 8 auf 35 Stunden erheblich erhöht. Statt Hindernisse abzubauen werden so Eltern und Familien neue Hindernisse in den Weg gestellt, die sie in ihrer Entscheidungsfreiheit hemmen und ihnen die Kompetenz absprechen, für das Wohl ihrer Kinder die richtige Wahl zu treffen. Die Qualifizierung von Kinderbetreuungspersonen beruht primär auf der Auswahl durch die Mütter und Väter, die ihre Kinder diesen Kinderbetreuungspersonen anvertrauen. Die mit dem Erwerb der notwendigen Ausbildungsnachweise verbundenen Kosten sind in der Regel weder inhaltlich noch finanziell vertretbar.

Die Verschärfung führt überdies zu dem Risiko, dass zunehmend bereits aktive und mit den Kindern vertraute Betreuungspersonen nicht mehr zur Verfügung stehen.

Die Gefertigten stellen daher folgenden

A n t r a g :

Der Hohe Landtag wolle beschließen:

„Die Landesregierung wird ersucht, bei der Bundesregierung im Sinne der Antragsbegründung vorstellig zu werden und dahingehend auf diese einzuwirken, dass die durch die Änderung der Kriterien mit 1. 1. 2017 bestehenden Hindernisse für die steuerliche Absetzbarkeit der Kinderbetreuungskosten überprüft und gegebenenfalls rückgängig gemacht werden.“